

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung von drei Rechtsakten des EAD, nämlich erstens des Beförderungsvorschlags vom 11. Juli 2014, soweit er die Besoldungsgruppe AD 13 betrifft, zweitens der Entscheidung vom 29. Oktober 2014, den Kläger im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2014 nicht nach Besoldungsgruppe AD 13 zu befördern, und drittens der Entscheidung vom 28. Mai 2015, die Beschwerde gegen diese Beförderungsverweigerung zurückzuweisen

Tenor

1. Die Entscheidung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 29. Oktober 2014, Herrn Giacomo Durazzo im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2014 nicht nach Besoldungsgruppe AD 13 zu befördern, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Der EAD trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 302 vom 14.9.2015 (Rechtssache ursprünglich beim Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union unter dem Aktenzeichen F-101/15 im Register der Kanzlei eingetragen, am 1.9.2016 dann auf das Gericht der Europäischen Union übertragen).

Beschluss des Gerichts vom 14. Dezember 2017 — PGNiG Supply & Trading/Kommission

(Rechtssache T-849/16) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Erdgasbinnenmarkt — Richtlinie 2009/73/EG — Beschluss der Kommission, mit dem die Bedingungen für eine Ausnahme von Vorgaben des Unionsrechts für den Betrieb der Gasleitung OPAL in Bezug auf den Netzzugang Dritter und die Entgeltregulierung geändert wurden — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)

(2018/C 052/41)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: PGNiG Supply & Trading GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Jezewski)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: O. Beynet und K. Herrmann)

Gegenstand

Antrag nach Art. 263 AEUV auf Nichtigklärung des Beschlusses C(2016) 6950 final der Kommission vom 28. Oktober 2016 zur Überprüfung der nach der Richtlinie 2003/55/EG gewährten Ausnahme der Ostseepipeline-Anbindungsleitung von den Anforderungen für den Netzzugang Dritter und die Entgeltregulierung

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Anträge auf Zulassung zur Streithilfe haben sich erledigt.
3. Die PGNiG Supply & Trading GmbH trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission, einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.
4. Die Bundesrepublik Deutschland trägt ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.

5. Die PGNiG Supply & Trading GmbH, die Kommission, die Bundesrepublik Deutschland, das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union, die Naftogaz Ukrainy SA, die OPAL Gastransport GmbH & Co. KG und die Gazprom Ekspost LLC tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.

⁽¹⁾ ABl. C 38 vom 6.2.2017.

Beschluss des Gerichts vom 7. Dezember 2017 — Techniplan/Kommission

(Rechtssache T-853/16) ⁽¹⁾

(Untätigkeitsklage — Stellungnahme der Kommission — Schadensersatzklage — Verstoß gegen Formerfordernisse — Verpflichtungsantrag — Offensichtliche Unzulässigkeit — Offensichtliche Unzuständigkeit)

(2018/C 052/42)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Techniplan Srl (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen R. Giuffrida und A. Bonavita)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: A. Aresu)

Gegenstand

Zum einen Klage nach Art. 265 AEUV auf Feststellung, dass die Kommission es rechtswidrig unterlassen hat, gegenüber der Klägerin tätig zu werden, und zum anderen Klage auf Feststellung, dass die in Art. 266 AEUV vorgesehene Handlungspflicht besteht, und auf Zahlung eines Betrags als Ersatz des erlittenen Schadens „für jeden Tag des Verzugs bei der Durchführung“

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Techniplan Srl trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 22 vom 23.1.2017.

Beschluss des Gerichts vom 15. Dezember 2017 — Le Pen/Parlament

(Rechtssache T-284/17) ⁽¹⁾

(Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Institutionelles Recht — Mitglied des Europäischen Parlaments — Vorrechte und Befreiungen — Beschluss, die parlamentarische Immunität aufzuheben — Wegfall des Rechtsschutzinteresses — Teilweise Erledigung — Teilweise offensichtlich unzulässige und teilweise offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)

(2018/C 052/43)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Marion Anne Perrine Le Pen (Saint-Cloud, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: zunächst Rechtsanwalt M. Ceccaldi, dann Rechtsanwalt R. Bosselut)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: M. Dean und S. Alonso de León)

Gegenstand

Antrag gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses P8_TA(2017)0056 des Parlaments vom 2. März 2017, mit dem die parlamentarische Immunität der Klägerin aufgehoben wird, sowie Antrag gemäß Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin entstanden sein soll